



Zweckverband Kläranlage Birmensdorf

Aesch-Birmensdorf-Bonstetten-Stallikon-Uitikon-Wettswil

Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Beleuchtender Bericht

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlage Birmensdorf per 1. Januar 2022

Liebe Stimmbürgerin

Lieber Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlage Birmensdorf genehmigen?»

Die Vorlage in Kürze

1969 schlossen sich die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und Wettswil zum «Zweckverband Kläranlage Birmensdorf» zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau der Kläranlage Birmensdorf, welche das Abwasser der Verbandsgemeinden reinigt. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes müssen die Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen und diese in Kraft setzen.

Neu werden die Aufgaben und Finanzkompetenzen der Gemeindevorstände und des Verbandsvorstandes in den Statuten klar definiert. Zudem soll gemäss dem neuen Gewässerschutzgesetz sowohl die Art als auch die Menge des erzeugten Abwassers im Kostenteiler berücksichtigt werden

Detaillierte Erläuterungen zu den Eckwerten der totalrevidierten Statuten sind in diesem Bericht enthalten.

Inhalt

Die Vorlage in Kürze.....	1
Die Vorlage im Detail.....	3
Ausgangslage.....	3
Vorgehen.....	3
Gegenstand der Totalrevision.....	3
Weiteres Vorgehen.....	5
Annahme durch die Stimmbevölkerung.....	5
Ablehnung durch die Stimmbevölkerung.....	5
Empfehlungen an die Stimmberechtigten.....	5
Antrag der Verbandsgemeinden.....	5
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	5
Antrag des Vorstandes (Kläranlagekommission).....	6
Abstimmungsfrage.....	6
Aktenauflage.....	6

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

1969 schlossen sich die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und Wettswil zum «Zweckverband Kläranlage Birmensdorf» zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau der Kläranlage Birmensdorf, welche das Abwasser der Verbandsgemeinden reinigt.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes müssen die Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen und diese in Kraft setzen. Basis dazu bilden die Musterstatuten des Gemeindeamtes. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dies zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Neu werden die Aufgaben und Finanzkompetenzen der Gemeindevorstände und des Verbandsvorstandes in den Statuten klar definiert.

Zudem soll gemäss dem neuen Gewässerschutzgesetz sowohl die Art als auch die Menge des erzeugten Abwassers im Kostenteiler berücksichtigt werden. Der aktuelle Kostenteiler basiert auf dem 3-Jahresschnitt des Frischwasserverbrauchs und erfasst daher nur die Menge und nicht die Art des Abwassers.

Vorgehen

Der Verbandsvorstand des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf hat die neuen Statuten in mehreren Arbeitssitzungen im Plenum auf der Grundlage der gültigen Musterstatuten erarbeitet und am 24. November 2020 zur Vorprüfung zuhanden des Gemeindeamtes eingereicht. Die aufgrund der Vorprüfung nochmals angepassten Statuten wurden am 11. Februar 2021 im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzung genehmigt und zur Vernehmlassung den Verbandsgemeinden zugestellt. Auf die Rückmeldungen und Fragen der Verbandsgemeinden wurde eine Stellungnahme verschickt und am 17. August 2021 auch durch die Rechnungsprüfungskommission ohne Änderungsantrag abgenommen.

Gegenstand der Totalrevision

Neben diversen kleineren, auch rein formellen oder sprachlichen Anpassungen sind insbesondere folgende Änderungen in den neuen Verbandsstatuten vorgesehen:

Art. 2 Zweck

Der Artikel 2 definiert:

- den Zweck der ARA
- den Verbands-GEP als Grundlage
- die Beachtung der Nachhaltigkeit und Energie
- die Erschaffung von Einrichtungen und Diensten

Diese vier Abschnitte definieren zureichend den Zweck des Abwasserverbandes. Die alte Form (Abschnitte a bis e) wird ersetzt.

Art. 9 Publikation und Information

Neu wird eine elektronische und dauerhafte Zugänglichkeit der Erlasse verlangt.

Art. 12 Zuständigkeit

Die einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausgaben, welche durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, werden auf CHF 3. Mio. (aktuell CHF 1. Mio.) bzw. auf CHF 300'000.- (aktuell CHF 100'000.-) erhöht. Aufgrund des erfolgten Ausbaus und der einhergehenden Wertvermehrung der Anlage, sind zur Gewährleistung einer schnellen Bearbeitung die Ausgaben für die Wartung entsprechend anzupassen.

Art. 13 Volksinitiative

Unter Ziffer 3 kann die zur Volksinitiative benötigte Anzahl Stimmberechtigter gemäss Musterstatuten von 600 auf max. 1'365 (= 5% von 27'300 Einwohner) erhöht werden. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines solchen Volksbegehrens wird von der Erhöhung abgesehen und die Anzahl auf 600 belassen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Neu sind die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände in den Musterstatuten definiert (vgl. Art. 16 keine Definition der Finanzkompetenzen der Gemeindevorstände in den aktuellen Statuten).

- In Ergänzung zu Art. 12 werden die Finanzkompetenzen der Gemeindevorstände für neue einmalige Ausgaben auf bis zu CHF 3. Mio. bzw. für neue wiederkehrende Ausgaben auf bis zu CHF 300'000.- gesetzt.
- Obwohl der Verband keine Liegenschaften besitzt, wird vom Gemeindeamt ein Betrag gefordert. Als Beträge werden CHF 500'000.- für die Veräusserungen von bzw. CHF 5 Mio. für Investitionen in Liegenschaften festgelegt.

Art. 21 Finanzbefugnisse

- Neue (im Budget enthaltene) Ausgaben werden bei CHF 1'000'000.- (einmalig) bzw. CHF 200'000.- (wiederkehrend) belassen.
- Die nicht im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben werden von aktuell CHF 20'000.- und insgesamt CHF 60'000.- neu auf CHF 50'000.- und insgesamt CHF 100'000.- erhöht.
- Die nicht im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben werden von aktuell CHF 5'000.- und CHF insgesamt 10'000.- neu auf 20'000.- und 50'000.- erhöht.
- Komplementär zu Art. 15, Ziff. 2 und 3 können Veräusserungen von bis zu CHF 500'000.- oder Investitionen in Liegenschaften bis zu CHF 5. Mio. delegiert werden (z.B. einem Makler).

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- Neu werden 10% der Betriebskosten über den Fremdwasseranteil der Verbandsgemeinden aufgeteilt. Somit wird auch die Art des Abwassers gemäss dem Grundsatz des neuen Gewässerschutzgesetzes berücksichtigt. Der Fremdwasseranteil wird in 3 bis 6 jährlichen Messkampagnen ermittelt. Entsprechend werden die Fremdwasseranteile angepasst. Von «einfachen» (z.B. Bestimmung der Abwassermenge während der Nacht) bis zu aufwendigeren Methoden (z.B. mobile Abflussmessungen über eine bestimmte Dauer) gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Fremdwassermenge der einzelnen Gemeinden und daraus die Fremdwasseranteile zu bestimmen. Dies ist in einem weiteren Schritt noch zu definieren.
- Die übrigen 90% werden über den Frachtanfall auf Basis von Einwohnerwerten verteilt. Das heisst:
 - Der 3. Jahresschnitt des Frischwasserverbrauchs pro Gemeinde wird per Ende Jahr berechnet bzw. angegeben.
 - Die Menge wird durch den spezifischen Wert gemäss VSA, also 55 m³ pro Einwohner pro Jahr geteilt und somit ein Einwohnerwert pro Gemeinde berechnet. Solange die Einwohnerwerte «nur» aus dem Frischwasserverbrauch berechnet werden, bleiben die Anteile - ob über Einwohnerwerte oder über Frischwasserverbrauch- am Kostenteiler gleich.

- Falls sich zukünftig Starkverschmutzer im Einzugsgebiet ansiedeln oder aus bestehenden Industrien entwickeln sollten, werden sowohl Abwassermenge als auch der Verschmutzungsgrad solcher Starkverschmutzer erfasst und in Einwohnerwerte umgerechnet. In diesem Falle wird der Einwohnerwert des Starkverschmutzers der entsprechenden Gemeinde zugerechnet, womit sich der Anteil am Kostenteiler dieser Gemeinde erhöhen würde.

Weiteres Vorgehen

Annahme durch die Stimmbevölkerung

Werden am 28. November 2021 die neuen Statuten durch die Stimmbevölkerung angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach der Genehmigung treten die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ablehnung durch die Stimmbevölkerung

Die Zweckverbände im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2021 an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Für den Fall, dass die Statuten an der Urnenabstimmung nicht mehrheitsfähig sind, könnte der Termin von Ende 2021 nicht eingehalten werden. Es müsste auf den nächstmöglichen Zeitpunkt eine überarbeitete Vorlage der Bevölkerung unterbreitet werden.

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Antrag der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der sechs Verbandsgemeinden haben den Antrag des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf betreffend die Totalrevision der Statuten geprüft und zugestimmt.

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden empfehlen die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 anzunehmen und ein JA in die Urne zu werfen.

Gemeinde Aesch, Beschluss vom 22. Juni 2021

Gemeinde Birmensdorf, Beschluss vom 28. Juni 2021

Gemeinde Bonstetten, Beschluss vom 24. August 2021

Gemeinde Stallikon, Beschluss vom 21. Juni 2021

Gemeinde Uitikon, Beschluss vom 29. März 2021

Gemeinde Wettwil a. A., Beschluss vom 12. Juli 2021

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes Kläranlage hat den Antrag der Kläranlagekommission betreffend Totalrevision Statuten Zweckverband Kläranlage Birmensdorf geprüft. Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der sechs Verbandsgemeinden, diesem Antrag zuzustimmen.

Birmensdorf, 17. August 2021

Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Kläranlage

gez. G. Stäheli

gez. E. Hedinger

Gertrud Stäheli
Präsidentin

Ernst Hedinger
Aktuar

Antrag des Verbandsvorstandes (Kläranlagekommission)

Die Kläranlagekommission beantragt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vorlage Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 zu verabschieden und anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 zu genehmigen.

Birmensdorf, 24. August 2021

Namens des Zweckverbandes Kläranlage

Der Präsident: sig. Hans-Rudolf Keller

Die Geschäftsstelle: sig. Doris Schneebeili

Abstimmungsfrage

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf genehmigen?»

Aktenauflage

Die neuen Statuten sind auf www.birmensdorf.ch abrufbar.

